

## **LEISTUNGSBEWERTUNG IM FACH DEUTSCH AM RUDOLPH-BRANDES-GYMNASIUM**

### **1. VORGABEN**

Den folgenden Grundsätzen zur Leistungsbewertung liegen die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben der Kernlehrpläne zugrunde:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 48, 50, 52, 70)
- APO-S I (§6)
- Kernlehrplan Deutsch für die Sekundarstufe I, S. 57 – S. 60
- Runderlass des MSW zu den zentralen Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) vom 20.12.2006 (BASS 12 – 32 Nr. 4) Stand 25.2.2012
- APO-GOST (§§ 13 -17)
- Runderlass des Kultusministeriums (Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens) vom 19.07.1991 (BASS 14 – 01 Nr.1)
- Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen Deutsch (2014)
- Vorgaben des MSW zum Zentralabitur

### **2. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG**

„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich ‚Schriftliche Arbeiten‘ und im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Leistungen im Unterricht‘ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche [...] werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.“ (SchulG, § 48 (2))

Den Beurteilungsbereichen „Sonstige Leistungen“ bzw. „Sonstige Mitarbeit“ kommt der gleiche Stellenwert zu wie den schriftlichen Leistungen in Klassenarbeiten und Klausuren.

### **3. LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER SEKUNDARSTUFE I**

Die schriftlichen Arbeiten sowie die sonstigen Leistungen im Unterricht besitzen in der Regel den gleichen Stellenwert. (vgl. KLP, S. 57)

Die Leistungsbewertung im Fach Deutsch richtet sich nach den im Kernlehrplan für die Sekundarstufe I stufenspezifisch ausgewiesenen fachlichen, kommunikativen, methodischen und sprachlichen Kompetenzen.

Die Lernstandserhebungen in Klasse 8 werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet. (vgl. Runderlass des MSW vom 20.12.2006 in der Fassung vom 25.02.2012; BASS 12-32 Nr. 4)

Sie werden bei der Leistungsbeurteilung zusätzlich zur Bewertung der Sonstigen Mitarbeit angemessen berücksichtigt. (vgl. APO-S I § 6 (3) vom 2.11.2012, geändert durch Verordnung vom 26.03.2014)

#### **3.1 Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“**

## Gymnasium

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
5	6	1	6*	bis zu 1	-*	-	6	bis zu 1
6	6	1	6*	1	6*	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1	5	1 - 2
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2

\* Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Klasse 10 des Gymnasiums in der Aufbauform und des Bildungsgangs Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

vgl. VVz APO-S I zu § 6

Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html>

- Für die Klassenarbeiten sind die im 4. Kapitel des KLP vorgegebenen Aufgabentypen vorgeschrieben. (vgl. KLP, S. 58)
- „Zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz können auch Diktate und gleichwertige Überprüfungsformen als Teile von Klassenarbeiten eingesetzt werden.“ (KLP, S. 58)
- Die in der APO-S I (§ 6 (8)) eingeräumte Möglichkeit zum Ersatz einer Klassenarbeit durch eine nicht schriftliche Leistungsüberprüfung gelangt für das Fach Deutsch nicht zur Anwendung. (vgl. KLP, S. 58)
- Für alle Klassenarbeiten gilt ab der Jahrgangsstufe 5, dass „nicht nur die Richtigkeit der Ergebnisse und die inhaltliche Qualität, sondern auch die angemessene Form der Darstellung wichtige Kriterien für die Bewertung sind. Dazu gehört auch die Beachtung der angemessenen Stilebene, der korrekten Orthographie und Grammatik. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung und Zeichensetzung) führen zu einer

Absenkung der Note im Umfang einer Notenstufe. Im Gegenzug bedingt ein hohes Maß an sprachlicher Sicherheit eine entsprechende Notenhebung.“ (KLP, S. 58)

- Für Schülerinnen und Schüler mit bescheinigten besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) gelten für die Leistungsbewertung allgemein bis Klasse 6, in Einzelfällen auch für die Klassen 7-9 die Regelungen im entsprechenden Runderlass (Vgl. Runderlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991, BASS 14-01), insbesondere die Regelung, dass Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung von schriftlichen Leistungen mit einbezogen werden.

### 3.2 Richtwerte für die Bewertung der schriftlichen Leistung in der Sek I

Grundsätzlich sollte gelten: Bei fünfzigprozentiger Richtigkeit erfolgt die Bewertung im Vierer-Bereich. Unter vierzigprozentiger Richtigkeit wird die Note „Fünf“ erteilt.

Darüber hinaus können folgende Richtwerte gelten

1	95,0 - 100,0
1	90,0 - 94,5
2+	85,0 - 89,5
2	80,0 - 84,5
2	75,0 - 79,5
3+	70,0 - 74,5
3	65,0 - 69,5
3	60,0 - 64,5
4+	55,0 - 59,5
4	50,0 - 54,5
4-	40,0 - 49,5
5+	30,0 - 39,5
5	20,0 - 29,5
5	10,0 - 19,5
6	0,0 - 9,5

### 3.3 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“

Die Beurteilung der sonstigen Leistungen erfolgt gemäß Kernlehrplan Sekundarstufe I für das Fach Deutsch. Sie erfasst Qualität, Quantität, und Kontinuität mündlicher und schriftlicher Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Die Leistungsbeiträge werden in einem kontinuierlichen Prozess während des Schuljahres beurteilt und dokumentiert. Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituation im Unterricht zu unterscheiden.

Zur Beurteilungsgrundlage zählen z.B.

- Umfang und Verfügbarkeit von Kenntnissen sowie methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowohl in mündlichen als auch in schriftlichen Beiträgen wie z.B. Protokollen und Lesetagebüchern,
- die Fähigkeit, Unterrichtsinhalte in ihren Zusammenhängen, Begründungen und Folgerungen zu durchdringen, selbstständige Fragen zu stellen, Probleme zu sehen und zu ihrer Lösung beizutragen, z.B. im Rahmen von Präsentationen, Referaten und Diskussionen,
- kooperative Leistungen in Partner-, Gruppen- und Projektarbeit (Motivation, Engagement in der Sache, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit),

- Präsentation von Arbeitsergebnissen (Gebrauch von Fachterminologie, Übersichtlichkeit, sprachliche und fachlich korrekte Darbietung)
- Referate und Kurzvorträge/ Information
- kreative und kommunikative Fähigkeiten auch im Zusammenhang mit szenischem Spielen und gestaltendem Sprechen,
- eine angemessene sprachliche Darstellungsleistung in mündlichen und schriftlichen Beiträgen.
- die Erledigung von Hausaufgaben (regelmäßig, vollständig, sorgfältig; in Inhalt und Form der Aufgabe angemessen)
- die sachgerechte Führung von Mappen und Heften

Alle Angaben sind fakultativ.

Für die Leistungsbewertung ist die Beteiligung des Schülers / der Schülerin am Unterrichtsgeschehen maßgeblich, die Punkte des Bereichs der sonstigen Leistungen können ggf. zur Notenfindung mit herangezogen werden.